

Gebührentarif zum Abfallreglement

Die Einwohnergemeinde Wiggiswil

erlässt gestützt auf Artikel 26 des Abfallreglements vom 01. Dezember 2014
folgenden

G E B Ü H R E N T A R I F

Gebührenart	<u>Art. 1</u> Die Abfallgebühren werden in Form einer Gewichtsgebühr und einer Grundgebühr erhoben.
Gewichts- und Andock- gebühr	<u>Art. 2</u> Pro kg Kehricht (Haushalt, Gewerbe, Industrie) werden 40 Rappen verrechnet. Die Andockgebühr beträgt Fr. 0.-
Grundgebühr	<u>Art. 3</u> Für die Container und dem mit dem Kehricht verbundenen Verwaltungsaufwand wird eine jährliche Grundgebühr erhoben. Diese beträgt Fr. 50.- pro Haushalt ohne Container Fr. 50.- pro 140 lt - 240-lt Container Fr. 70.- pro 800-lt Container
Gebühreanpassung	<u>Art. 4</u> Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren gemäss Artikel 2 und 3 nach Bedarf bis zur Kostendeckung in nachstehendem Kostenrahmen anzupassen: Gewichtsgebühr bis 1.00 Franken pro kg Grundgebühr Pro Haushalt bis Fr. 80.- 140 lt - 240-lt Container bis Fr. 80.- 800-lt Container bis Fr. 120.-
Sperrgutgebühr	<u>Art. 5</u> Das Sperrgut muss vom Hauseigentümer oder Mieter direkt bei der Sammelstelle „brings“ in Münchenbuchsee abgegeben werden. Die Kosten werden verursachergerecht bei der Sammelstelle in bar eingezogen.
Sammelstellen und - aktionen	<u>Art. 6</u> Die Gemeinde führt keine Spezialsammlungen durch. Die Gemeinde Wiggiswil ist an der Sammelstelle „brings“ in Münchenbuchsee angeschlossen (Firma Schwendimann AG). Die jährliche Anschlussgebühr „brings“ wird durch die Gemeinde bezahlt und wird von den Grundgebühren finanziert.

Kadaverentsorgung
Tierkadaversammel-
Stelle Münchenbuchsee

Art. 7 Die Kosten der Kadaverentsorgung werden den Tierhaltern gestützt auf das Gewicht der angelieferten Tierkörper und Schlachtabfälle überbunden.

Weitere gebühren-
pflichtige Tätigkeiten

Art. 8 ¹ Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeindeverwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Der Stundenansatz beträgt 100.00 Franken.

² Für Verfügungen wird je nach Aufwand eine Gebühr von Fr. 100.-- bis Fr. 2'000.-- erhoben.

³ Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

Bezug

Art. 9 ¹ Gebührensschuldner ist diejenige Person oder Firma, auf welche die Container-Nummer lautet.

² Gewichtsgebühr und Grundgebühr werden ährlich in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

³ Gebühren für besondere Dienstleistungen und Kontrollen sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

⁴ Gebühren für Verfügungen werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

⁵ Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des Zinses der Kantonalbank für 1. Hypotheken geschuldet.

Inkrafttreten

Art. 10 ¹ Dieser Tarif tritt auf den 01. Januar 2015 in Kraft.

² Der Tarif vom 01.01.2008 wird mit dem Inkrafttreten aufgehoben.

Wiggiswil, 01. Dezember 2014

Namens der Gemeindeversammlung

Die Präsidentin:


Franziska Baumberger

Die Gemeindeschreiberin:


Susanne Stettler

Auflagezeugnis

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass der Gebührentarif vom 31. Oktober bis 01. Dezember 2014 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Wiggiswil öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Wiggiswil, 01. Dezember 2014

Die Gemeindeschreiberin:


